

<b>Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. B.</b>	409	<b>Modernes Verlagsbüro (Curt Wigand) in Leipzig.</b>	409
Calderons Größte Dramen religiösen Inhalts. Von F. Lorenser. 4. Bandchen: Das Feuer des hl. Patricius. Die Andacht zum Kreuz. 2. Aufl. Herausgeg. von Günthner. 1 M 80 J.		Fahr, Ein Leben. 3 M.	
Freiburger Diözesan-Archiv. Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins des Erzbistums Freiburg. Neue Folge. 4. Band. 5 M.			
Die soziale Frage. 3. Heft: Pachtler, Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen. 4. Aufl. 80 J.			
Grauert, Dante und Houston Stewart Chamberlain. 2. Aufl. 1 M 50 J.		Kähler, Forschungen zu Pytheas' Nordlandsreisen. 1 M 60 J.	
Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 2. Band. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sigismund IV. 3. u. 4. Aufl. 11 M; geb. 13 M.		Meissner, Skaldenpoesie. 1 M.	
Spillmann, In der Neuen Welt. 1. Hälfte: Westindien und Südamerika. 2. Aufl. 8 M; geb. 9 M 40 J.		Saran, Der Rhythmus des französischen Verses. 12 M.	
Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Hrsg. v. Grauert.			
III. Band, 3. u. 4. Heft: Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. 3 M 80 J.			
Willmann, Philosophische Propädeutik. 2. Teil: Empirische Psychologie. 2 M 40 J.			
<b>Mar Hesse's Verlag in Leipzig.</b>	406/07		
Riemanns Musik-Lexikon. 6. Aufl. Lfg. 1. 50 J.			
<b>Ludw. Hoffstetter, Verlag in Halle a/S.</b>	408		
Fischer, Ansiedlungsbauten in den Provinzen Westpreussen und Posen. Lfg. 1. 12 M 50 J.			
<b>Internationaler Weltverlag in Berlin-Schöneberg.</b>	405		
Tanera u. Gisbert, Reise um die Erde. 1. Heft.			
<b>Albert König in Cuxhaven.</b>	409		
Koenig's Kursbuch. Februar—April 1904. 50 J.			
<b>Lotus-Verlag in Leipzig.</b>	411		
Andresen, Jesuzentrische Weltreligion. 2. Aufl. 5 M; geb. 6 M.			
<b>E. &amp; S. Mittler &amp; Sohn in Berlin.</b>	402		
Schroeder, Der berittene Infanterist. 80 J.			
Geschichte Brandenburg-Preußens. 4. Aufl. Kart. 1 M 75 J.			
Krause, Geschößprobe der Infanterie. Ca. 2 M 50 J.			
Schroeter, Die Bedeutung der Festungen. Ca. 4 M.			
v. d. Goltz, Die Ausbildung der Infanterie für den Angriff. Ca. 1 M 50 J.			
2. W., Anleitung zur Stoffgliederung beim Unterricht über Kriegsartikel. Ca. 60 J.			
Leitfäden für den Unterricht in der Artillerie an Bord des Artillerieschulschiffes. III. Teil. Schießlehre. 2. Aufl. 3 M; geb. 4 M.			
<b>Karl J. Trübner in Straßburg.</b>	411		
Nielsen, Die altarabische Mondreligion. 5 M.			
Gobineau, Alexander. Deutsch von Schemann. 2. Aufl. 2 M.			
<b>Beit &amp; Comp. in Leipzig.</b>	410		
Hollemann, Lehrbuch der organischen Chemie. 3. Aufl. Geb. 10 M.			
Friedberg, Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. 7. Aufl. Geb. ca. 6 M.			
<b>C. J. E. Boldmann (Boldmann &amp; Wette) in Rostock i. M.</b>	403		
Fitzner, Aus Kleinasiens u. Syrien. Bd. I. 5 M; geb. 6 M.			

## Nichtamtlicher Teil.

### Der Urheberrecht des Berichterstatters (nach geltendem Recht) für Zeitungen und andere periodische Druckschriften gegenüber dem Verleger.

(Nachdruck verboten.)

Offenbar hat auch der »Berichterstatter«, obwohl seine Hauptaufgabe im wesentlichen nur in einem »relata refero« besteht, einen »Urheberrechtschutz« an gewissen Arbeiten seiner Feder, insoweit nämlich, als sie sich als schützbare Schriftwerke nach § 1 des Urheberrechtsgesetzes darstellen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Berichterstatter entweder eigene Gedanken in seinen Bericht hineinbringt, mit dem fremden Stoff verflieht, oder wenn die Art und Weise, wie er seinen Bericht bringt, in der Form

originell zu nennen ist. Dies sind die beiden Fälle, in denen von einem »Urheberrecht« des zumeist fremde Gedanken wiedergebenden Berichterstatters rechtlich gesprochen werden kann.

Der erstere Fall liegt namentlich dann vor, wenn der Berichterstatter über fremde Vorgänge und Ereignisse berichtet und zugleich deren Wirkung und Eindruck auf sich und das Publikum wiedergibt. Hier wird Subjektives mit Objektivem verschlungen und zu einem Ganzen (Bericht) vereinigt. Hier läßt sich unstreitig von einem Urheberrecht des Berichterstatters einerseits und von einem geschützten Schriftwerk im Sinn von § 1 des Urheberrechtsgesetzes anderseits sprechen, folglich die Frage des Schutzes des Elaborates des Berichterstatters gegen Weiterbenutzung durch die periodische Presse im Wege des Wiederabdrucks bejahen.

Diese Frage muß zweifellos auch dann bejaht werden,